

G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 38.

V e r o r d n u n g.

Auf höchsten landesherrlichen Befehl wird nachstehende

Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und
Ausgleichungs-Abgaben

zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 28. December 1833.

Fürstl. Neuß Plauisch der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

No. 38. Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und Ausgleichungsabgaben.

§. 1.

Die Erhebung der Zollgefälle und Ausgleichungs-Abgaben erfolge bei den 1. Erhebungs-
dazu bestimmten Steuerstellen, nach Maßgabe der ihnen zugestandenen ^{1) Erhebungs-St.} _{herden.} Befugniß.

§. 2.

Unmittelbar nach der Ankunft der Jahrpost in Bestimmung¹⁾ oder 2) ^{Maoren-Eingang.}
Abfahrtsorte legt die Postbehörde den Steuerbeamten, welche sich zu dem ^{A. Mit der Jahr-} _{post.} Be-
zuggeben den 27. Januar 1834.